

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. ALLGEMEINES

Für alle Liefergeschäfte des Verkäufers gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen; sie werden bei Erteilung des Auftrages durch den Käufer wirksam. Liegt dem Auftrag ein Angebot des Verkäufers zugrunde, so werden sie bei Angebotsangabe wirksam. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie besonders vereinbart und schriftlich bestätigt werden. Durch Abänderung einzelner Bedingungen werden die übrigen nicht berührt.

Die Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten den Verkäufer nicht, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Verkäufers dürfen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf andere nicht übertragen werden.

Bis zu einer gegenteiligen Vereinbarung gelten diese Bedingungen für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch soweit bei einer einzelnen Auftragserteilung im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung auf diese Bedingungen nicht besonders Bezug genommen wird.

## 2. ANGEBOTE

Angebote sind stets freibleibend, auch wenn dies nicht besonders verabredet wird.

## 3. AUFTRÄGE

Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt worden sind. Erfolgt ohne Bestätigung unverzüglich Lieferung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

## 4. PREISE

Die Preise sind freibleibend und netto Verpackung. Porto, Fracht, sonstige Versandkosten, Versicherung, Zoll und Montage sowie die Kosten der etwaigen Rücksendung der Waren bzw. des Verpackungsmaterials gehen zu Lasten des Käufers. Bei Liefergeschäften mit Letztverbrauchern sind die nach der Preisliste des Verkäufers gültigen Preise maßgebend.

Die zwischen Vertragsabschluß und Lieferung etwa eintretende Erhöhung der Preisberechnung zugrunde liegenden Löhne, Rohmaterialpreise, Frachten, Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstigen Lasten oder das Inkrafttreten neuer solcher Belastungen berechtigen den Verkäufer, eine erneute Festsetzung des im Vertrag ausgewiesenen Preises zu verlangen.

Für die Berechnung ist die beim Verkäufer festgestellte Stückzahl maßgebend.

## 5. LIEFERUNG

Für jeden einzelnen Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferzeit vorbehalten. Die Lieferzeit gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich ist.

Eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen kann nur unter der Voraussetzung eines ungestörten Fabrikationsganges übernommen werden. Die Folgen höherer Gewalt, Betriebsstörung, behördlicher Maßnahmen, Mangel an Roh- und Hilfsstoffen zur Zeit der Herstellung und andere unvorhergesehene Umstände beim Verkäufer und dessen Lieferanten berechtigen dazu, die Lieferverbindlichkeiten ganz oder teilweise aufzuheben. Die Nichteinhaltung bestätigter Lieferfristen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder zur Auftragsstreichung. Zu einer Nachlieferung der ausgefallenen Warenmenge ist der Verkäufer berechtigt, aber nicht verpflichtet. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen. Mit Aufgabe der Fracht, mit sonstiger Versendung durch den Verkäufer oder mit Meldung der Versandbereitschaft geht die Versendungsgefahr auch bei Franco-Lieferungen und trotz Eigentumsvorbehalts auf den Käufer über.

Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt mangels besonderer Weisungen nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung. Die Verpackung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, nach dem Ermessen des Verkäufers. Sie wird zu den gültigen Preisen berechnet und bei frachtfreier Rücksendung innerhalb vier Wochen in gutem Zustand mit zwei Dritteln des berechneten Wertes gutgeschrieben.

Teillieferungen dürfen vom Käufer nicht zurückgewiesen werden. Über- und Unterlieferungen sind bis zu 10 Prozent der bestellten Ware zulässig.

## 6. BEANSTANDUNGEN

Gewährleistungsansprüche des Käufers wegen Mängel der Waren oder Abweichungen in Gewicht und Menge bestehen nur, wenn der Käufer die Waren unverzüglich untersucht und Mängel bzw. Abweichungen dem Verkäufer sofort nach Feststellung, spätestens 8 Tage nach Eingang der Waren am Empfangsort schriftlich anzeigt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

## 7. MANGELHAFTUNG

Der Verkäufer verpflichtet sich, mangelhafte Teile unentgeltlich durch taugliche Teile zu ersetzen. Läßt die Ware sich auch durch wiederholten Austausch mangelhafter Teile nicht mangelfrei herstellen, ist der Verkäufer berechtigt, anstelle der mangelhaften Ware mangelfreie zu liefern. Die mangelhaften Teile sind auf Verlangen dem Verkäufer unentgeltlich zurückzuzubereignen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auch Entschädigung für entgangenen Gewinn sowie für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden, Minderungs-, Wandlungs-, Anfechtungs- oder Rücktrittsrechte sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verschweigens des Fehlers. Für mitgelieferte fremde Erzeugnisse haftet der Verkäufer nur bis zu der Höhe und in der Art wie seine Lieferanten.

Die Rücksendung mangelhafter Waren bedarf der vorherigen Zustimmung und hat frachtfrei zu erfolgen. Die Behebung der Mängel durch den Käufer darf nur mit Einverständnis des Verkäufers erfolgen. Für Instandsetzungsarbeiten, die vom Käufer oder von Dritten ohne Einverständnis des Verkäufers an den Waren durchgeführt werden, übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit einem nach Art ihrer Verwendung vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wird keine Haftung übernommen.

## 8. EIGENTUMSVORBEHALT

Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus dem fraglichen Kaufvertragsverhältnis getilgt hat. Die Annahme von Wechseln und Schecks gilt nur zahlungshalber. Zahlung durch Scheck unter gleichzeitiger Begründung eines Finanzierungsverhältnisses durch Wechsel gilt nicht als Tilgung der Kaufforderung. Wird die gelieferte Ware oder werden Teile davon in einen anderen Gegenstand eingebaut, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht; vielmehr gilt Miteigentum nach den Wertverhältnissen an dem neuen Gegenstand als vereinbart.

Grundsätzlich wird, auch wenn der Käufer bei Zahlung eine bestimmte Forderung als tilgbar genannt hat, die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet.

Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verarbeiten oder zu veräußern. Dagegen darf er die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Für den Fall des Weiterverkaufs bzw. der Weiterverarbeitung tritt der Käufer schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenbereichen gegen den Drittschuldner an den Verkäufer bis zur Höhe des Rechnungsbetrages mit der Befugnis der anteiligen Einziehung der Forderung sicherheitshalber ab. Soweit der Käufer die abgetretene Forderung selbst einzieht, geschieht dies nur treuhänderisch. Die für den Verkäufer eingezogenen Erlöse sind sofort an den Verkäufer abzuliefern. Auf Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung den Zweitkäufern bekannt zu machen und die zur Geltendmachung der Rechte des Verkäufers gegen den Zweitkäufer erforderlichen Auskünfte zu geben. Der Käufer hat den Verkäufer von jeder Beeinträchtigung dieser Rechte durch Dritte bei Kenntnis unverzüglich zu benachrichtigen.

Für den Fall, daß der Zweitkäufer nicht sofort bezahlt, hat der Käufer dem Verkäufer das verlängerte Eigentum vorzubehalten.

## 9. ZAHLUNG

Zahlungen sind auf Kosten des Käufers innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum der Rechnung zu leisten. Der Rechnungsbetrag ist jedoch sofort fällig, wenn der Käufer mit anderen Forderungen des Verkäufers in Zahlungsverzug kommt oder wenn dem Verkäufer die Unsicherheit seiner Vermögenslage durch Konkursanmeldung, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsantrag, Wechsel- oder Scheckprotest, Zwangsvollstreckung oder Ausfall eines Bürgen oder sonstige Ereignisse gemäß § 321 BGB bekannt werden. In diesem Falle ist der Verkäufer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung vorzunehmen oder vom Abschluß zurückzutreten.

Bei Barzahlung innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum werden 2 % Skonto vergütet.

Skontoabzug ist nur möglich, wenn der Käufer keine älteren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer hat. Eingehende Zahlungen werden, soweit mehrere Forderungen offen stehen, ohne Rücksicht auf Angaben des Käufers grundsätzlich auf die älteste Forderung angerechnet.

Die Zahlung mit Wechseln bedarf besonderer Vereinbarung. Wechsel und Schecks werden nur unter Vorbehalt ihrer Einlösung angenommen und gelten erst vom Zeitpunkt der Einlösung an als Barzahlung. Diskontospesen sind nach Aufgabe in bar zu vergüten. Für auf Nebenplätze oder Ausland bezogene Wechsel kann eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Vorzeigung oder Beibringung des Protests nicht übernommen werden. Bei Überschreiten des Zieles von 30 Tagen tritt Verzug ohne vorherige Mahnung ein und es müssen Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen für Überziehung vergütet werden.

Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen etwaiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder gegen solche aufzurechnen.

## 10. ZEICHNUNGEN

Zeichnungen, Unterlagen und Entwürfe des Verkäufers dürfen vom Käufer keinen dritten Personen bekanntgegeben werden.

Zuwiderhandlungen verpflichten zum vollen Schadenersatz. Zeichnungen oder Unterlagen des Verkäufers sind vom Empfänger unverzüglich zurückzugeben, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

## 11. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist der Firmensitz des Verkäufers.

Ist der Käufer Vollkaufmann oder werden Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht, so ist Velbert Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten.

## 12. TEILUNWIRKSAMKEIT

Der Kauf- oder Lieferungsvertrag sowie diese Bedingungen bleiben auch bei etwaiger rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.